

RS Vwgh 1997/9/25 96/16/0197

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1997

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §21 Z1;

Rechtssatz

Ist die Leistung, die der Erwerber zu erbringen hat, um den Geschäftsanteil zu enthalten, ziffernmäßig bestimmt, so besteht (weil eben die zu vermeidende, oft schwierige Bewertungsfrage dabei gar nicht auftreten kann), kein Anlaß, sie aus der Steuerbemessungsgrundlage auszuscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160197.X05

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at